

Beschlußempfehlung

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen
– Drucksachen 13/7645, 13/7885, 13/8181 –**

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Rudolf Dreßler**
Berichtersteller im Bundesrat: **Staatsminister Gerhard Bökel**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am 12. Juni 1997 beschlossene Gesetz über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 18. September 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Henning Voscherau
Vorsitzender

Rudolf Dreßler
Berichtersteller

Gerhard Bökel
Berichtersteller

Anlage

Gesetz über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen**1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 19c Abs. 2, 3 Satz 2 LuftVG)**

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 19c wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Gepäckabfertigung, den Vorfelddiensten, den Betankungsdiensten sowie der Fracht- und Postabfertigung, soweit diese die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flugplatz und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft, wird die Anzahl derer, die berechtigt sind, diese Bodenabfertigungsdienste für sich zu erbringen, durch Rechtsverordnung festgelegt. Das gleiche gilt für die Anzahl derer, die berechtigt sind, diese Bodenabfertigungsdienste für andere zu erbringen. Die Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 jeweils Berechtigten darf jedoch nicht auf weniger als zwei festgelegt werden. Ist bei Inkrafttreten des Gesetzes über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen vom ... (BGBl. I S. ...) auf einem Flugplatz die Anzahl der nach den Sätzen 1 und 2 Berechtigten größer als zwei, ist diese Anzahl maßgeblich.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Gründe kann die Anzahl derer, die berechtigt sind, die

übrigen der in Absatz 1 genannten Bodenabfertigungsdienste zu erbringen, im Einzelfall auf nicht weniger als jeweils zwei festgelegt werden.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a Satz 2, 3 und 5 – neu – LuftVG)

In Artikel 1 Nr. 4 wird § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „technischer und betrieblicher Voraussetzungen“ die Wörter „sowie von der Übernahme von Arbeitnehmern“ eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „über die Übernahme von Arbeitnehmern,“ gestrichen.

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Änderungen der Rechtsverordnung, die sich auf die Festlegung der Anzahl derer, die im Rahmen des § 19c Abs. 2 zur Erbringung der dort genannten Bodenabfertigungsdienste für sich oder andere berechtigt sind, beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.“